

F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Düsseldorf

vom 23.06.2017

zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 14.02.2020

**Die Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung – KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Ev. Friedhofes Düsseldorf und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) | 836,00 Euro |
|--------------------------------------|-------------|

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) zzgl. Grabplatte § 6 Abs.2 b | 1.946,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) zzgl. Grabplatte § 6 Abs.2 b | 856,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 1.005,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) | 800,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 40,20 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 32,00 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 25 Jahre) je Grab
zzgl. Gebühr für Inschrift Gemeinschaftstele nach § 6 Abs. 2 c
oder Gebühr für Findling nach § 6 Abs. 2 d | 1.405,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr | 56,20 Euro |

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

werden nicht erhoben

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren*

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten | 328,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 410,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 821,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 493,00 Euro |

** Bei Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen wird ein Aufschlag von 40 % zur Bestattungsgebühr erhoben.*

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|--|---------------|
| a) Benutzung des Totenhauses | 179,00 Euro |
| b) Grabplatte für Rasenreihengräber | 250,00 Euro |
| c) Inschrift auf Gemeinschaftstele Urnenwahlgemeinschaftsgrab | 600,00 Euro |
| d) Findling Urnenwahlgemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift) | 1.000,00 Euro |
| e) Grabstele Urnenwahlgemeinschaftsgrab (inkl. 2 Inschriften) | 3.100,00 Euro |
| f) Heckenbepflanzung je lfd. Meter | 133,00 Euro |
| g) Vorzeitige Rücknahme von Grabstätten nach Raseneinsaat
Reihengrab pro Jahr | 40,00 Euro |
| Wahlgrab für Erdbestattungen je Stelle und Jahr | 40,00 Euro |

Wahlgrab für Urnen je Stelle und Jahr 20,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

- (1) Ausbettungen
 - a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 1150,00 Euro
 - b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 1.640,00 Euro
 - c) Urnenbeisetzungen je Grab 575,00 Euro
- (2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 8 Sonstige Gebühren

- (1) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales 50,00 Euro
- (2) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales 75,00 Euro
- (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 75,00 Euro
- (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage 75,00 Euro
- (5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung 50,00 Euro
- (6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung 20,00 Euro
- (7) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen/Zweitschriften der Friedhofsverwaltung 20,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.12.2013.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13.12.2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2013 außer Kraft.

Wülfrath-Düssel, den 23.06.2017

Die Friedhofsträgerin

Siegel

Vorsitzender

Mitglied